



## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von FDP und CDU

### **zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz)**

Drucksache 18/ 2031

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetzes) (Drs. 18/2031) mit den Änderungen gemäß der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drs. 18/2507) wird mit den nachfolgenden Änderungen zugestimmt:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Er ist vor der Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt nach § 8 Abs. 4, eine Maßnahme nach § 9 und vor der Ausweisung einer Schutzzone nach § 10 Abs. 1 zu hören.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbewegliche Kulturdenkmale sind nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen. Die Eintragung von Gebäuden, deren Fertigstellung nicht länger als 65 Jahre zurückliegt, bedarf des Einvernehmens

mit der obersten Denkmalschutzbehörde. Die Denkmalliste ist regelmäßig zu überprüfen, zu ergänzen und zu bereinigen. Die oberen Denkmalschutzbehörden führen die Denkmallisten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.“

b. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor der Eintragung in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer zu hören. Über die erfolgte Eintragung erhalten sie unverzüglich eine Benachrichtigung. Können sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, kann von einer Anhörung abgesehen werden. In diesem Fall gilt die Veröffentlichung der Eintragung in der Denkmalliste als öffentliche Benachrichtigung. Ebenso kann die Eintragung oder Löschung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn mehr als 20 Personen betroffen sind. Benachrichtigt werden auch die Kommunen, in deren Gebiet das Kulturdenkmal liegt.“

c. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Auf Antrag des Eigentümers hat die Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal zu entscheiden.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Handhabung des Gesetzes

Bei allen Maßnahmen ist auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf deren wirtschaftliche Belange. Die Denkmalschutzbehörden sollen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und beraten.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich beeinträchtigende Anlagen, soweit sie in dessen unmittelbaren Umgebung errichtet werden sollen.“

Peter Sönnichsen  
und Fraktion

Anita Klahn  
und Fraktion